

Die vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung vom 11.12.2017

- Was ist zu tun?

Als künftiger Gesellschafter suchen Sie ein österreichisches Kreditinstitut auf, das die vereinfachte GmbH-Gründung auch anbietet.

Ein Lichtbildausweis soll als Identitätsausweis dienen, um ein neues Konto eröffnen zu können.

Es muss eine Musterzeichnung Ihrer Unterschrift abgegeben werden, um das Kreditinstitut vom Bankgeheimnis zu entbinden.

Elektronisch wird sodann eine Kopie des Ausweises, der Musterzeichnung und der Bankbestätigung ans Firmenbuch übermittelt.

Nach erfolgter Eintragung, wird das Kreditinstitut vom Firmenbuch mittels ERV (elektronischem Rechtsverkehr) verständigt.

Nun erfolgt die Eintragung der Gesellschaft auf elektronischem Weg am Unternehmerserviceportal, kurz USP, unter www.usp.gv.at.

Die Errichtungserklärung der GmbH und die Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch werden mittels Bürgerkarte oder Handysignatur elektronisch übermittelt.

Im USP wird ein Formular zur Verfügung gestellt, in das die für die GmbH-Gründung notwendigen Daten einschließlich des neuen IBAN (des neuen Bankkontos) eingegeben werden können.

Jedenfalls enthalten sein müssen:

- Die Firma,
- der Sitz,
- der Unternehmensgegenstand,
- die Höhe des Stammkapitals,
- die Höhe der Stammeinlage und
- die Bestellung des Geschäftsführers.

Ob Sie die Gründungsprivilegierung in Anspruch nehmen wollen, ist ebenfalls ein Entscheidungskriterium (sogenannte 10.000€ GmbH).

- Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Eingabegebühr beim Firmenbuch beträgt derzeit 34€, weitere Eintragungskosten belaufen sich auf rund 240€.

Eine Befreiung der Gerichtsgebühren kann im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFög) in Anspruch genommen werden.

Greift diese Befreiung, das ist bei der Anmeldung zu erklären (im Vorfeld mit einer Bezirksstelle der Wirtschaftskammer), ist eine NeuFög-Bestätigung der Anmeldung im USP anzuschließen bzw. binnen 14 Tagen nachzureichen.

- Was tun bei einem Verbesserungsauftrag?

Ist die Errichtungserklärung, die Anmeldung zum Firmenbuch oder die elektronische Neugründungserklärung mangelhaft, muss der Antragsteller die verbesserten Unterlagen beim zuständigen Gericht unter Anführung der Aktenzahl (Fr-Zahl) neuerlich über das USP einbringen.

Betrifft der Mangel die Bankbestätigung, die Ausweiskopie oder die Musterzeichnung, müssen Sie als Antragsteller Kontakt mit dem Kreditinstitut aufnehmen, und das Kreditinstitut muss die verbesserten Unterlagen fristgerecht dem zuständigen Gericht noch einmal im ERV übermitteln.